

2291 001

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

- 1.) den Franz Josef H [REDACTED] aus D [REDACTED], dort geboren am [REDACTED],
- 2.) den Angestellten Harry Z [REDACTED] aus D [REDACTED], dort geboren am [REDACTED],

wegen Vergehens nach § 128 StGB u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 8. September 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Weber

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

- 1.) Auf die Revision des Angeklagten H [REDACTED] wird das Urteil des Landgerichts in Oldenburg vom 28. August 1953, soweit es ihn betrifft, im Strafausspruch mit den Feststellungen aufgehoben. In diesem Umfang wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landgericht zurückverwiesen. Die weitergehende Revision wird verworfen.
- 2.) Verworfen wird auch die Revision des Angeklagten Z [REDACTED]. Er hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen. Jedoch wird die Sache, soweit sie ihn betrifft, zur Nachholung der Entscheidung über eine etwaige Strafaussetzung zur Bewährung an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Den Angeklagten H. hat die Strafkammer wegen Vergehen nach §§ 128, 90 a, 73 StGB zu vier Monaten Gefängnis, den Angeklagten Z. wegen eines Vergehens gegen § 128 StGB zu drei Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Revisionen der Angeklagten bekämpfen das Urteil, da das Verfahrensrecht und das sachliche Recht verletzt seien.

1.) Soweit sich die Revisionen gegen die Feststellungen der Strafkammer richten, auf Grund deren sie zur Annahme der Verfassungsfeindlichkeit der FDJ gelangt ist, sind sie unzulässig.

2.) Unbegründet ist der Vorwurf, die Strafkammer habe nicht in dem erforderlichen Maß Feststellungen zur Frage der Verfassungsfeindlichkeit der FDJ getroffen. Da das Landgericht bereits auf Grund der von ihm für erwiesen erachteten Tatsachen die Überzeugung von der Verfassungsfeindlichkeit der FDJ gewonnen hatte, bestand für das Landgericht kein Anlass, von Amts wegen weitere Feststellungen zu treffen. Die nicht näher ausgeführte Rüge, das Gericht ^{habe} anstelle von Originalurkunden nicht-beglaubigte Fotokopien hiervon bei der Beweisaufnahme verwertet, enthält nicht die Behauptung von Tatsachen, die einen Verfahrensverstoss enthalten. Denn der Inhalt auch nichtbeglaubigter Fotokopien von Urkunden kann im Wege von Vorhalten an den Angeklagten oder an Zeugen zum Gegenstand der Hauptverhandlung und die Erklärungen des Angeklagten oder Zeugen auf diese Vorhalte zur Erkenntnisquelle des Tatrichters geworden sein.

- 3 -

3.) Auch in sachlichrechtlicher Beziehung bestehen gegen das Urteil keine Bedenken, soweit der Schuldanspruch gegen beide Angeklagte in Betracht kommt.

4.) Dagegen kann der Strafausspruch gegen H. nicht bestehen bleiben. Er war zur Zeit der Tat Heranwachsender im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes. Es muss daher geprüft werden, ob auf seine Tat die für Jugendliche geltenden Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes anzuwenden sind (§§ 116, 105 ff JGG, § 2 Abs 2 Satz 1 StGB, § 354 a StPO). Sollte die Strafkammer zu der Überzeugung kommen, dass weder Nr 1 noch Nr 2 des § 105 JGG zutrifft, und den Angeklagten demnach in Anwendung des für Erwachsene geltenden Strafrechts wiederum zu Gefängnisstrafe verurteilen, so wird sie zu prüfen haben, ob ihm Strafaussetzung zur Bewährung zu bewilligen ist.

5.) Dies wird die Strafkammer auch beim Angeklagten Z. zu prüfen haben, da §§ 23 ff StGB seit dem 1. Oktober 1953 zu beachten sind.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Weber



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)